

**Beschluß des Kleinen Rathes**  
vom 20. May 1824, enthaltend eine  
nähere Erläuterung des 20sten, die Ga-  
rantie der Viehhändler betreffenden, Ar-  
tikels der Verordnung vom 6. April d. J.,  
über den Verkehr mit Rindvieh.

---

**Aus** Veranlassung einer sorgfältigen Anzeige des  
würdigen Präsidiums des Obl. Sanitäts-Collegii,  
wurde, in Ansehung des, die Garantie der Vieh-  
händler betreffenden §. 20. der Regierungsver-  
ordnung vom 6. April d. J. über den Verkehr  
mit Rindvieh, da nämlich bey dem anderwärts  
erfolgten Auffall eines Viehhändlers die Streitfrage  
entstand, ob diese garantierte Summe auch für  
unbezahlte Schulden eines Viehhändlers in An-  
spruch genommen werden dürfe, — erkannt:

Obschon der Inhalt und Sinn des gedachten  
§. 20. der dießfälligen Verordnung die Absicht  
desselben deutlich ausdrückt, so wird dennoch, zu  
Verhütung alles Mißverständes, sämtlichen Obl.  
Oberämtern zu Handen der Obl. Amtsgerichte die  
Erklärung und Anleitung gegeben, daß die be-  
meldte garantierte Summe (von 1600 Franken)  
nur für solchen Schaden in Anspruch genommen

werden könne, der aus dem von einem Viehhändler geschenehen Kaufe und Verkaufe von krankem und feuchartigem Vieh entstanden sey.

---

**Beschluß des Kleinen Raths vom 15. Brachmonath 1824, enthaltend eine nähere Bestimmung der Form der Viehgesundheitscheine aus den Lbl. Kantonen Zug und St. Gallen, in Ansehung der Unterzeichnung.**

---

**D**a die Regierung des Lbl. Standes Zug, unter Bescheinigung der ihr mitgetheilten hierseitigen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh, den Wunsch geäußert hatte, daß diejenige Bestimmung derselben §. 8. litt. c, welche fordert, daß alle fremden Scheine von einer obern Policenbehörde legalisirt und gesiegelt seyn sollen, für ihren Kanton nicht bindend seyn, sondern die Form der bisher gewohnten Scheine mit dem Kantonschilde gedruckt, und von den Gemeinsschreibern unterzeichnet, genügen möchte, indem es für ihre Angehörigen ungewohnt und beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policenbehörde ein-